

Satzung Demos Berlin e.V. (gemeinnütziger Verein)

(zuletzt geändert am 22.12.20)

§ 1 – Name / Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Demos Berlin“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, zu Gunsten der vorgenannten Zwecke.
 - a. Der Verein befasst sich umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien und würdigt diese objektiv und neutral.
 - b. Der Verein fördert die Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker, das Kennen- und Verstehenlernen von verschiedenen Völkern und Kulturen sowie die Wissenserweiterung über andere Völker und ihre Kulturen, im Kontext gemeinsamer Ziele und Projekte.
 - c. Der Verein fördert die gesellschaftliche Entwicklung, in ihr den Austausch, die Zusammenarbeit und das generelle Engagement der Bürgerschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Nutzung und Entwicklung der neuentstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für Information, politische Diskussionen und Beteiligung der Bürger an Entscheidungsprozessen auf Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen.
 - b. die Konstituierung, Etablierung, Verwaltung und Ausbau einer digitalen, interaktiven Datenbank / Plattform bürgerlicher Initiativen, Veranstaltungen und Organisationen mit gesellschaftlichem und politischem Interesse.
 - c. die Information der Bürger über politische Entscheidungsprozesse, die Kompositionen, Entwicklung von und Zugang zu politischen Akteuren auf Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen.
 - d. die Organisation von Begegnungen und Diskussionen zwischen gesellschaftlich engagierten Organisationen und Akteuren und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Verständigungen sein.
 - e. das Vermitteln eines direkten, öffentlichen Dialogs über politische und soziale Themen zwischen Bürgern & Bürgern und Organisationen & Akteuren die sich im gesellschaftlichen oder politischen Kontext engagieren.
 - f. die Schaffung eines digitalen Aktivismus- und Engagementgedächtnisses, in dem die vorgenannten Informationen jederzeit und für jedermann verfügbar sind.
 - g. das Ermöglichen und Organisieren von Begegnungen und Austausch zwischen Deutschen und Ausländern über die jeweiligen politischen Systeme im Rahmen gemeinsamer Projekte, online und offline.

- h. das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen die Demokratie erklären und eine Teilhabe am demokratischen Prozess verständlich machen.
 - i. die Hilfe beim Aufbau von Strukturen, die einer volksnahen Demokratie nützlich sind.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
- 5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.
- 6. Der Verein ist nach § 52 (1) AO sowie § 55 AO selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt nach §§ 56, 57 AO ausschließlich und unmittelbar die in § 2 (2) festgelegten gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 AO.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum nächsten Quartalsende möglich. Der Austritt muss auf schriftlichem Weg gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seiner Effektivität im Wege steht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dem Erlöschen bei juristischen Personen, dem Austritt oder dem Ausschluss.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder verpflichten sich nicht zu Mitgliedsbeiträgen.

§ 4 – Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
- 2. Der Vorstand des im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassier.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung auf schriftlichem Weg unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Textform auf dem schriftlichen - und digitalen - oder auf dem telefonischen Weg einberufen werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Mitgliederversammlungen können unter Umständen auch virtuell stattfinden. Alle Punkte unter §5 dieser Satzung müssen in diesem Format gewährleistet sein.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 – Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an einen gemeinnützigen Verein mit dem Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und an einen gemeinnützigen Verein mit dem Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, konkret mit Fokus auf Demenzkrankheiten. Welche diese Institutionen sind, wird vom amtierenden Vorstand bestimmt. Dieser darf in keiner der Institutionen selbst aktiv sein.